Verordnung

der Stadt Weiden i. d. OPf. für die Durchführung von Veranstaltungen in Weidener Sportanlagen (Sportanlagen-Verordnung - SV)

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art in folgenden Sportanlagen: Freizeitzentrum Raiffeisenstraße (bestehend aus dem Eisstadion und der Thermenwelt); Stadion und Mehrzweckhalle an der Straße Am Langen Steg; Dreifachturnhalle und Schwimmhalle der Realschulen an der Kurt-Schumacher-Allee.

§ 2 Verhalten der Besucherinnen und Besucher in den Sportanlagen

- (1) In den Sportanlagen hat sich jede Besucherin und jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist verboten:
 - 1. in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten oder sich darin aufzuhalten;
 - 2. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen sind, oder sich darin aufzuhalten;
 - 3. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - 4. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen;
 - 5. Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;
 - 6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Kisten in die Sportanlage mitzubringen oder mit sich zu führen;
 - aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände wie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen oder mit sich zu führen;

- 8. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen oder mit sich zu führen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen oder mit sich zu führen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
- 9. Tiere bei Sport- oder Kulturveranstaltungen mitzuführen;
- 10. pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer jeglicher Art zu entfachen;
- 11. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben:
- 12. die Sportanlagen durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen;
- 13. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen.
- (3) Soweit auf der Eintrittskarte ein besonderer Platz angegeben ist, darf für die jeweilige Veranstaltung nur der angegebene Platz eingenommen werden.

§ 3 Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter

- (1) Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die nach den baurechtlichen Bestimmungen festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl einzurechnen ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal.
- (2) Die Ordnung in der Sportanlage ist aufrecht zu erhalten; die Verbote des § 2 sind durchzusetzen.
- (3) Erkennbar Berauschte sind aus der Sportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (4) Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind. Es ist zu gewährleisten, dass dieser Zustand bis zum Verlassen der letzten Besucherinnen und Besucher aufrecht erhalten bleibt.
- (5) Durch frühzeitigen Einlass der Besucherinnen und Besucher sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen und damit mögliche Störungen zu vermeiden.
- (6) Ergibt sich bereits im Kartenvorverkauf eine ausverkaufte Sportanlage, so ist auf diese Situation über die örtlichen Medien aufmerksam zu machen.
- (7) Wenn Ordnerinnen und Ordner eingesetzt werden, müssen diese geeignet und in nicht berauschtem Zustand sein.
- (8) Die jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstalter oder deren Beauftragte sind der Polizei auf Anforderung zu benennen und haben als Verantwortliche der Polizei zur Verfügung zu stehen.

§ 4 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.
- (3) Die Veranstalterinnen, Veranstalter, Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere der Stadt Weiden i. d. OPf. und der Polizei, Folge zu leisten. Die Besucherinnen und Besucher haben Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie der Sportanlagensprecherin und des Sportanlagensprechers zu beachten und zu befolgen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 in einer der Sportanlagen durch ihr bzw. sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt,
- 2. den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 über das Verhalten in der Sportanlage zuwider handelt.
- 3. entgegen § 3 Abs. 1 mehr als die höchstzulässige Besucherzahl zulässt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 2 die Ordnung in der Sportanlage nicht aufrecht erhält oder die Verbote des § 2 nicht durchsetzt, obgleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch deren Verletzung gestört wird,
- 5. entgegen § 3 Abs. 3 erkennbar Berauschte, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, nicht aus der Sportanlage verweist,
- 6. entgegen § 3 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen der letzten Besucherinnen und Besucher aufrecht erhalten bleibt.
- 7. entgegen § 3 Abs. 7 nicht geeignete Ordnerinnen bzw. Ordner oder Ordnerinnen bzw. Ordner in berauschtem Zustand einsetzt,
- 8. entgegen § 3 Abs. 8 die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter oder die Beauftragten der Polizei auf deren Anforderung nicht benennt oder als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher der Polizei nicht zur Verfügung steht,
- 9. Anordnungen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 23 vom 01.12.2007